

Diese Bekanntmachung auf der TED-Website: <http://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:131150-2018:TEXT:DE:HTML>

**Deutschland-Ludwigsburg: Öffentlicher Verkehr (Straße)
2018/S 059-131150**

Vorinformation für öffentliche Dienstleistungsaufträge

Standardformular für Bekanntmachungen gemäß Artikel 7.2 der Verordnung 1370/2007, die innerhalb eines Jahres vor dem Beginn des Ausschreibungsverfahrens oder der direkten Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden müssen.

<regulation_20071370> (de)

Abschnitt I: Zuständige Behörde

I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)

Landratsamt Ludwigsburg

Hindenburgstraße 40

Kontaktstelle(n): Fachbereich Verkehr; Geschäftsteil Nahverkehr

Zu Händen von: Herr Meier

71631 Ludwigsburg

Deutschland

Telefon: +49 71411442312

E-Mail: vergabe.oepnv@landkreis-ludwigsburg.de

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers: <http://www.landkreis-ludwigsburg.de>

Weitere Auskünfte erteilen: die oben genannten Kontaktstellen

I.2) Art der zuständigen Behörde

Regional- oder Lokalbehörde

I.3) Haupttätigkeit(en)

Sonstige: Allgemeine öffentliche Verwaltung

I.4) Auftragsvergabe im Namen anderer zuständiger Behörden

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

II.1) Beschreibung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:

Personenbeförderung mit Omnibussen nach dem PBefG. Durchführung integrierter öffentlicher Personenverkehrsdienste auf der Straße im Linienbündel LB (7) „Ludwigsburg“

II.1.2) Art des Auftrags, vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte(r) Bereich(e)

Dienstleistungskategorie Nr T-05: Busverkehr (innerstädtisch/regional)

Vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte Bereiche

Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Landkreis Ludwigsburg im Land Baden-Württemberg

NUTS-Code DE111,DE115,DE116

II.1.3) Kurze Beschreibung des Auftrags

Der Landkreis Ludwigsburg als Aufgabenträger beabsichtigt die Verkehrsleistung des Linienbündels LB (07) „Verkehrsraum Ludwigsburg, Lose 1, 2 und 3, mit Wirkung zum 1.1.2020 im offenen Verfahren europaweit auszuschreiben. Vorgesehen ist eine Laufzeit von 10 Jahren. Der Auftrag wird gemeinsam mit der Stadt Ludwigsburg, dem Rems-Murr-Kreis und der Landeshauptstadt Stuttgart vergeben.

Der öffentliche Auftraggeber kommt mit dieser Information seiner Veröffentlichungspflicht nach Art. 7 Abs.2 VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie nach § 8a Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz nach. Für weitere Einzelheiten und hinsichtlich der Frist nach § 12 Abs. 6 Satz 1 Personenbeförderungsgesetz wird auf die Ausführungen unter Abschnitt VI.1) verwiesen.

II.1.4) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**
60112000

II.1.5) **Angaben zur Vergabe von Unteraufträgen**

Vergabe von Unteraufträgen ist beabsichtigt: ja

Wert oder Anteil des Auftrags, der an Dritte vergeben werden soll:
unbekannt

Kurze Beschreibung des Wertes/Anteils des Auftrags, der an Unterauftragnehmer vergeben werden soll: Der Einsatz von Sub-Unternehmern ist zulässig, muss dem Auftraggeber jedoch im Voraus schriftlich mitgeteilt und von diesem genehmigt werden. Entsprechend Art. 4 Abs. 7 der VO (EG) 1370/2007 ist ein bedeutender Teil der öffentlichen Personenverkehrsdienste durch den Auftragnehmer zu erbringen.

II.2) **Menge und/oder Wert der Dienstleistungen:**

Das Linienbündel LB (07) „Ludwigsburg“ umfasst für den Landkreis Ludwigsburg die folgenden Buslinien:
Los 1 (Kornwestheim):

- 411 Kornwestheim Bahnhof - Friedhof,
- 412 Pattonville – Kornwestheim (– Stammheim),
- 413 Ludwigsburg - Kornwestheim.

Los 2 (Ludwigsburg):

- 421 Neckarweihingen – Ludwigsburg ZOB – Oststadt - Oßweil-Süß,
- 422 Pflugfelden – Ludwigsburg ZOB - Schlösslesfeld,
- 423 Ludwigsburg ZOB - Kreisberufsschule,
- 424 Ludwigsburg ZOB – Pädagogische Hochschule – Breuningerland - IKEA,
- 425 Eglosheim – Ludwigsburg ZOB – Oßweil,
- 426 (Monrepos) – Eglosheim – Ludwigsburg ZOB - Oststadt,
- 427 Grünbühl – Ludwigsburg ZOB - Hoheneck,
- 429 Kornwestheim W&W – Ludwigsburg ZOB – Neckarweihingen H.-Hesse-Str,
- 430 Poppenweiler – Ludwigsburg ZOB – Heilbronner Straße.

Los 3 (Neckarrems):

- 420 Asperg Im Waldeck – Bahnhof - Schäferstraße,
- 431 Ludwigsburg – Neckargröningen – Neckarrems - Hegnach,
- 432 Ludwigsburg – Neckargröningen – Hegnach - Waiblingen,
- 433 Asperg – Ludwigsburg ZOB – Hochberg - Poppenweiler,
- 451 Marbach (N) – Poppenweiler- Neckargröningen.

Die in den Musterfahrplänen der Linie 429 mit „M“ markierten Fahrten sind als wünschenswerte Mehrleistung anzusehen.

II.3) **Geplanter Beginn und Laufzeit des Auftrags oder Schlusstermin**

Beginn: 1.1.2020

Laufzeit in Monaten: 120 (ab Auftragsvergabe)

II.4) **Kurze Beschreibung der Art und des Umfangs der Bauleistungen**

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

III.1) **Bedingungen für den Auftrag**

III.1.1) **Kostenparameter für Ausgleichszahlungen:**

III.1.2) **Informationen über ausschließliche Rechte:**

Ausschließliche Rechte werden eingeräumt: ja

Dem Betreiber wird ein ausschließliches Recht im Sinne von Art. 2 lit. f der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gewährt. Das ausschließliche Recht dient dem Schutz der Verkehrsleistungen, die Gegenstand des Öffentlichen Dienstleistungsauftrags sind (II.1.3). Geschützt sind alle Busverkehre, die zur Erfüllung des ÖDLA erforderlich sind. Das ausschließliche Recht schützt die gegenständliche Leistung vor Verkehren, die das Fahrgastpotenzial dieser Leistungen nicht nur unerheblich beeinträchtigen, soweit sie vom Auftraggeber nicht selbst veranlasst werden. Es umfasst dabei Leistungen gemäß den §§ 42 und 43 PBefG.

III.1.3) **Zuteilung der Erträge aus dem Verkauf von Fahrscheinen:**

III.1.4) **Soziale Standards:**

Liste von Anforderungen (einschließlich der betreffenden Arbeitnehmer, transparenter Angaben zu ihren vertraglichen Rechten und Pflichten sowie Bedingungen, unter denen sie als in einem Verhältnis zu den betreffenden Diensten stehend gelten):

Einhaltung Mindestentgeltvorgaben für Arbeitnehmer sowie transparente Angaben zu ihren vertraglichen Rechten und Pflichten und Bedingungen gemäß Landestariftreue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg (LTMG BW) sowie des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG).

III.1.5) **Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen:**

III.1.6) **Sonstige besondere Bedingungen:**

III.2) **Teilnahmebedingungen**

III.2.1) **Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
Etwaig geforderte Mindestbedingung(en):

III.2.2) **Technische Anforderungen**

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
Etwaig geforderte Mindestbedingung(en):

III.3) **Qualitätsziele für Dienstleistungsaufträge**

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) **Verfahrensart**

Offen

IV.2) **Zuschlagskriterien**

IV.2.1) **Zuschlagskriterien**

IV.2.2) **Angaben zur elektronischen Auktion**

IV.3) **Verwaltungsangaben**

IV.3.1) **Aktenzeichen:**

IV.3.2) **Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen**

IV.3.3) **Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge**

21.6.2019

IV.3.4) **Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können**

Deutsch.

IV.3.5) **Bindefrist des Angebots**

Laufzeit in Monaten: 3 (ab dem Schlusstermin für den Eingang der Angebote)

IV.3.6) **Bedingungen für die Öffnung der Angebote**

Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: nein

Abschnitt V: Auftragsvergabe

Name und Anschrift des gewählten Betreibers

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) **Zusätzliche Angaben:**

a) Hinweis auf Frist für eigenwirtschaftliche Anträge:

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 Personenbeförderungsgesetz ist der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für eigenwirtschaftliche Verkehre mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr spätestens drei Monate nach der Vorabbekanntmachung zu stellen. Diese Anträge müssen die unter c) genannten Anforderungen erfüllen. Andernfalls ist die Genehmigung zu versagen (§ 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG). Diese Frist wird durch vorliegende Bekanntmachung für die Verkehrsleistungen (Buslinien) ausgelöst, die Gegenstand dieser Bekanntmachung sind.

b) Vergabe als Gesamtleistung:

Die unter II.2) beschriebenen Verkehrsleistungen stellen eine Gesamtleistung im Sinne von § 8a Abs. 2 Satz 4 PBefG dar. Eigenwirtschaftliche Anträge müssen daher alle Verkehrsleistungen des Linienbündels 7 umfassen.

c) Vorgaben:

Die von einem eigenwirtschaftlichen Antrag oder dem beabsichtigten Dienstleistungsauftrag erfassten Verkehrsleistungen haben die folgenden Vorgaben für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards zu beachten (§ 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG). Die Aufgabenträger erwarten, dass ein eventueller eigenwirtschaftlicher Antrag die Einhaltung dieser Anforderungen verbindlich zusichert.

(1) Anforderungen an das Fahrplanangebot:

Das Fahrplanangebot muss den unter 1. genannten Anforderungen entsprechen. Im Hinblick auf alle Veränderungen des Fahrplanangebots sind die unter 2. genannten Anforderungen zu beachten. Ferner sind die ergänzenden Hinweise unter 3. zu beachten:

1) Allgemeine Anforderungen an das Fahrplanangebot

Die unter <http://www.landkreis-ludwigsburg.de/deutsch/buerger-info/verkehr/oeffentlicher-personennahverkehr/wettbewerbliche-vergabeverfahren-von-busverkehren/> veröffentlichten Musterfahrpläne sind einzuhalten, einschließlich der für die Schülerbeförderung notwendigen Verstärkerfahrten, die entsprechend dem Bedarf auch künftig durchzuführen sind.

2) Anforderungen an Änderungen des Fahrplanangebots

2a) Änderungen der Fahrpläne

Die Fahrpläne sind durch das Verkehrsunternehmen regelmäßig auf die Bedürfnisse des Schülerverkehrs (d.h. Änderung der Schulanfangs- und -endzeiten; Änderung der Schülerströme; Bereitstellung ausreichender Kapazität) anzupassen. Ein Anpassungsbedarf der Fahrpläne kann sich infolge von Änderungen der Stundenpläne von Schulen- und von Änderungen im Regionalbahn- und S-Bahnverkehr ergeben. In diesen Fällen ist in Abstimmung mit dem Aufgabenträger und der Stadt Ludwigsburg der Fahrplan anzupassen, wobei der Leistungsumfang aufrechterhalten werden muss. Ziel ist, für den Fahrplan an Schultagen einen

bestmöglichen Kompromiss zwischen den Anforderungen des Schülerverkehrs und den Anforderungen des Besorgungs- und Berufsverkehrs zu finden.

Im Übrigen sind Verschiebungen gegenüber den vorgegebenen Fahrplänen im Bereich von Minuten zulässig. Bei allen Fahrplanänderungen gilt:

- die Vorgaben des am 24.4.2015 vom Kreistag des Landkreises Ludwigsburg beschlossenen und am 21.7.2017 geänderten Nahverkehrsplans sind zu beachten. Dieser ist unter folgendem Link veröffentlicht: http://www.landkreis-ludwigsburg.de/uploads/media/NVP_LB_2015_Gesamtwerk_05.pdf. Für die jeweiligen Linien gelten die Anforderungen des Kapitels 6.4.10 zum Linienbündel 7: Verkehrsraum Ludwigsburg. Der geforderte Leistungsumfang beinhaltet mindestens die „Ausreichende Verkehrsbedienung“;
- der Angebotsstandard der Fahrpläne darf künftig nicht verschlechtert werden. Dies betrifft sowohl die Anzahl der angebotenen Fahrten als auch die Verteilung der Fahrten über die unterschiedlichen Tageszeiten und Wochentage;
- ein Verschieben von Fahrlagen ist dann möglich und erwünscht, wenn sich dadurch die Regelmäßigkeit der Fahrtabstände und damit die Merkbarkeit des Fahrplans verbessert (ohne die weiteren genannten Voraussetzungen zu verletzen).
- bei einer eventuellen Verschiebung von Fahrlagen ist in jedem Fall darauf zu achten, dass sich die Zeitspanne zwischen Busankunft und Schulbeginn bzw. zwischen Schulende und Busabfahrt an den weiterführenden Schulen entlang des Linienwegs sowie die Übergangszeiten an die S- und Regionalbahnen nicht verschlechtert;
- zudem darf ein eventuelles Verschieben von Fahrlagen nicht dazu führen, dass zusätzliche Verstärkerbusse (beispielsweise im Schülerverkehr) erforderlich werden, die von den zuständigen Aufgabenträgern kostenpflichtig bestellt werden müssen.

2b) Allgemeine Abweichungsmöglichkeiten von den vorgesehenen Linienverläufen

Unter den nachstehend genannten Voraussetzungen sind auch Änderungen der Linienverläufe möglich. Als Änderung der Linienverläufe gilt auch das Neuverknüpfen zweier oder mehrerer Linienäste.

Bei den Linien des Loses 2 sollen die unter [https://ris.ludwigsburg.de/bi/getfile.php?id=162643&type=do&";](https://ris.ludwigsburg.de/bi/getfile.php?id=162643&type=do&) und [https://ris.ludwigsburg.de/bi/getfile.php?id=163406&type=do&";](https://ris.ludwigsburg.de/bi/getfile.php?id=163406&type=do&) dargestellten Linienverlaufspläne eingehalten werden. Abweichungen von den Linienverläufen des Loses 2 sind nur in Form von Neuverknüpfungen zweier oder mehrerer Linienäste aus dem beschlossenen Netzkonzept zulässig. Das Verkehrsunternehmen hat im Hinblick auf eine mögliche Auswahlentscheidung der Genehmigungsbehörde die Gründe für Neuverknüpfungen und die damit nach seiner Auffassung erzielbare Verbesserung der Verkehrsbedienung im Antrag nachvollziehbar darzulegen.

Für alle Änderungen der Linienverläufe in den Losen 1 und 3 gilt:

- die Vorgaben des am 24.4.2015 vom Kreistag des Landkreises Ludwigsburg beschlossenen und am 21.7.2017 geänderten Nahverkehrsplans sind zu beachten, mit Ausnahme des exakten graphischen Linienverlaufs, insbesondere aber hinsichtlich der Linienfunktionen und Anschlüsse;
- eine Änderung der Linienverläufe ist dann möglich und erwünscht, wenn sich dadurch die räumliche oder zeitliche Erschließung bestimmter Haltestellen oder Kommunen/Stadtquartiere verbessert, ohne dass Erschließungslücken entstehen. Eine Erschließungslücke liegt dann vor, wenn von den Haltestellen des geänderten Linienverlaufs die Einzugsbereiche der in den Musterfahrplänen und Linienverlaufsplänen geforderten Haltestellen gemäß den Vorgaben des Nahverkehrsplans (Abb. 4.2) nicht mehr vollständig abgedeckt werden;
- der jährliche Leistungsumfang darf sich in Folge von geänderten Linienverläufen nicht reduzieren; ggf. sind kompensierende Zusatzfahrten an anderer Stelle anzubieten;

— die Bedienung stark frequentierter Linien/Linienabschnitte/Haltestellen, insbesondere zu den Haupt- oder Schülerverkehrszeiten, muss gewährleistet sein;

— Änderungen der Linienverläufe dürfen nicht dazu führen, dass zusätzliche Verstärkerbusse erforderlich werden, die von den Aufgabenträgern kostenpflichtig bestellt werden müssen.

2c) Besonders geregelte Änderungen

Die o.g. Vorgaben zur Änderung der Fahrpläne bzw. der Linienverläufe gelten insoweit nicht, als sich während der Laufzeit ein Anpassungsbedarf der Fahrpläne aufgrund Änderungen bei folgenden Rahmenbedingungen ergibt:

— Betriebsaufnahme des Schienenverkehrs auf der Eisenbahnstrecke Markgröningen – Möglingen – Ludwigsburg (- Kornwestheim);

— Implementierungen von BRT-Trassen im Stadtgebiet und darüber hinaus.

In diesen Fällen sind in Abstimmung mit dem Aufgabenträger und der Stadt Ludwigsburg die Fahrpläne anzupassen, wobei der Leistungsumfang grundsätzlich aufrechterhalten bleiben muss, soweit dies wirtschaftlich zumutbar ist.

3) Ergänzende Hinweise

Umbau ZOB:

Der Zentrale Omnibusbahnhof in Ludwigsburg soll umfassend saniert und neu gestaltet werden. Zum Zeitpunkt der Vorabbekanntmachung ist ein Büro mit der Entwurfsplanung beauftragt. Zum heutigen Stand sind die Umbauarbeiten in den Jahren 2019 und 2020 vorgesehen. Die Arbeiten werden Auswirkungen auf den Betriebsablauf haben. Auf die in den „Standards im Busverkehr der Verbundlandkreise“ (Version 1.7) formulierten Betriebspflichten wird verwiesen.

Weiterentwicklung des Verkehrsnetzes (Bus Rapid Transit):

Die unter Nr. 2.8 in den Standards im Busverkehr der Verbundlandkreise (Version 1.7) genannte Aufforderung zur aktiven Weiterentwicklung des Verkehrsnetzes gilt auch im Falle der Einführung eines BRT-Systems, einschließlich einer schrittweisen bzw. abschnittswisen Einführung. Weitere Informationen zum Stand des BRT-Systems und den politischen Beschlüssen sind unter www.ludwigsburg.de abrufbar.

Auf Nr. 2.7. der „Standards im Busverkehr der Verbundlandkreise“ (LSA-Beeinflussung, Version 1.7) wird verwiesen.

(2) Anforderungen an das Beförderungsentgelt:

Anwendung des Gemeinschaftstarifs des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart (VVS) als Höchstarif nach den Bestimmungen der Allgemeinen Vorschrift des Verbands Region Stuttgart „Allgemeinen Vorschrift über die Finanzierung ge-meinwirtschaftlicher Verpflichtungen in der Verbundstufe II des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Anforderungen an die Qualitätsstandards/Mindestanforderungen:

Für alle Lose sind die unter 1. genannten Anforderungen einzuhalten. Für das Los 2 sind zusätzlich die unter 2. genannten Anforderungen zu beachten. Im Hinblick auf das Los 3 gelten zusätzlich die besonderen Anforderungen unter 3.

1) Anforderungen an alle Lose

Es sind die qualitativen und betrieblichen Vorgaben einzuhalten die sich aus den „Standards im Busverkehr der Verbundlandkreise“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung ergeben. Diese können unter folgendem Link eingesehen und abgerufen werden: <http://www.landkreis-ludwigsburg.de/deutsch/buerger-info/verkehr/oeffentlicher-personennahverkehr/wettbewerbliche-vergabeverfahren-von-busverkehren/>.

Für weder dort noch unter 2) und 3) beschriebene Anforderungen gelten ergänzend die Vorgaben des Nahverkehrsplans des Landkreises Ludwigsburg in seiner aktuellsten Fassung.

2) Anforderungen an das Los 2

2a) Fahrzeugantriebe und -technik: Pilotmaßnahmen

Das Unternehmen erklärt sich bereit, von der Stadt Ludwigsburg oder deren Projektpartnern zur Verfügung gestellte Fahrzeuge (z.B. Prototypen) im Linienbetrieb insbesondere der Linien des Loses 2 einzusetzen.

2b) Einsatz von Solobussen

Im Stadtverkehr Ludwigsburg (Los 2) sind aufgrund der Haltestelleninfrastruktur grundsätzlich Solobusse bis zu einer Gesamtlänge von 13,25 Metern einzusetzen.

Zulässig ist:

— der Einsatz von Busanhängern zur Abdeckung von Nachfragespitzen, sofern es die Haltestelleninfrastruktur zulässt;

— der Einsatz von Gelenkbussen für den Schülerverkehr vom ZOB zur Kreisberufsschule (Haltestelle Römerhügel).

Die in den Standards im Busverkehr der Verbundlandkreise (Version 1.7, Nr. 2.1) formulierte Pflicht des Unternehmens, „die Gefäßgrößen ... so festzulegen, dass die heute regelmäßig zu bedienenden Fahrgäste befördert werden können“, wird insofern für die Linien des Loses 2 präzisiert.

Von der in Anlage 1 („Anforderungen an Fahrzeuge der Kategorie A-Neufahrzeuge“) und Anlage 2 („Anforderungen an Fahrzeuge der Kategorie B“) zu den Standards im Busverkehr der Verbundlandkreise (Version 1.7) genannten Anforderungen der Sitzplatzzahl darf folgendermaßen abgewichen werden: Beim Fahrzeugtyp Niederflur-Standardbus ab 11 Meter muss die Sitzplatzzahl mindestens 34 betragen. Klappsitze werden bei der Zahl der Sitzplätze berücksichtigt.

2c) Elektromobilität

Im Los 2 soll schrittweise ein emissionsfreier Betrieb erreicht werden. Daher gelten folgende Anforderungen. Ergänzend bzw. abweichend zu Nr. 3.2.3 bzw. 3.4 der „Standards im Busverkehr der Verbundlandkreise“ (Version 1.7) sowie der dazugehörigen Anlagen wird Folgendes festgelegt:

Ab dem Jahr der Betriebsaufnahme (2020) sind jährlich – bis einschließlich 2025 - fünf Neufahrzeuge anzuschaffen und zu betreiben, die rein batterieelektrisch betrieben sind. Alternative emissionsfreie Antriebe, zum Beispiel mittels Brennstoffzelle, sind zulässig.

Ein Abweichen von der jährlich zu beschaffenden Zahl ist zulässig, soweit das Verkehrsunternehmen keine Fördermittel für die Zahl der erforderlichen Fahrzeuge erhält und dies durch ablehnenden Bescheid nachweisen kann. Als Ablehnung im Sinne der VAB gilt auch, wenn im Zuwendungsbescheid – je Fahrzeug – weniger als die Hälfte der maximal möglichen Förderung gewährt wird. Ein Ablehnungsbescheid aus formalen Gründen, beispielsweise aufgrund eines verspätet eingereichten Förderantrags, gilt nicht als zulässige Abweichung.

— Linien:

Der Einsatz der E-Fahrzeuge ist im Los 2 und dort vorzugsweise auf folgenden Linien vorzunehmen: 421, 422, 425, 427.

— Ladeinfrastruktur:

Die für die Beladung der E-Fahrzeuge erforderliche Ladeinfrastruktur liegt im Zuständigkeitsbereich des Verkehrsunternehmens. Es besteht jedoch grundsätzlich die Möglichkeit, dass die Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH (SWLB) innerhalb des Stadtgebietes Ludwigsburg die Ladeinfrastruktur herstellen, betreiben und gegen Entgelt zur Verfügung stellen.

Der Aufbau der Ladeinfrastruktur in Eigenregie oder über einen Dritten steht den Unternehmen frei.

— es sind bevorzugt Fahrzeuge bzw. Ladeinfrastruktur einzurichten und zu betreiben, die auf Ladevorgänge über Nacht bzw. während der Betriebsruhe ausgelegt sind.

Abweichungen vom Durchschnittsalter der Fahrzeuge:

Für den stufenweisen Austausch der Fahrzeugflotte durch E-Fahrzeuge gelten folgende Abweichungen zu Anlage 2 der „Standards im Busverkehr der Verbundlandkreise“, Version 1.7:

Die vom Austausch mit emissionsfreien Fahrzeugen betroffenen Bestandsfahrzeuge werden in die Berechnung von Höchst- bzw. Durchschnittsalter der Restflotte nicht mit eingerechnet. Ab dem Jahr 2026 muss die gesamte Flotte mindestens den „Standards im Busverkehr der Verbundlandkreise“ entsprechen.

— Nutzung von Öko-Strom:

Die E-Fahrzeuge sind mit zertifiziertem Ökostrom zu laden. Auf Anforderung des Aufgabenträgers hat das Unternehmen entsprechende Nachweise vorzulegen.

— Reservefahrzeug:

Das Unternehmen verpflichtet sich, im Falle eines technisch bedingten Ausfalls eines E-Fahrzeuges ein Reservefahrzeug vorzuhalten und dieses umgehend einzusetzen. Das Reservefahrzeug muss mindestens den Anforderungen der Fahrzeugkategorie B gemäß Anlage 2 und 4 zu den „Standards im Busverkehr der Verbundlandkreise“, Version 1.7, entsprechen.

3) Besondere Anforderungen für das Los 3

Anforderungen an den DirektBus Ludwigsburg – Waiblingen:

Die Umsetzung folgender Anforderungen an die Fahrzeuge der Linie 432 „DirektBus Ludwigsburg-Waiblingen“ sind wünschenswert:

- Gepäckablage über den Sitzplätzen,
- kostenfreies WLAN und USB-Buchse für Fahrgäste,
- Komfortsitze (gepolstert mit einer Dicke von mindestens 5 cm),
- mindestens 70 cm Sitzabstand zum Vordersitz, gemessen von der Hinterkante der Rückenlehne des hinteren Sitzes zur Hinterkante der Rückenlehne des Vordersitzes,
- der Einbau verstellbarer Rückenlehnen ist nicht gestattet,
- Leseleuchten über den Sitzen,
- mindestens 34 Sitzplätze (Klappsitze werden bei der Sitzplatzanzahl berücksichtigt) die in Reihenbestuhlung anzuordnen sind. Von der Reihenbestuhlung ausgenommen sind nur Sitzplätze, die aus technischen Gründen (z.B. im Bereich der Vorderachse) nur in Vis-à-vis-Anordnung installiert werden können,
- Mehrzweckbereich unmittelbar im Bereich von Tür 2, der mit einer elektrischen Rampe für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste ausgerüstet ist,
- ergonomischer Fahrerplatz,
- Fahrtzielanzeigen mit weißer hochauflösender Schrift zur besseren Erkennbarkeit für Menschen mit einer Sehschwäche,
- die Fensterflächen müssen einen Sonnenschutz bieten. An geeigneten Stellen sind Prospekthalter für Zeitschriften anzubringen.

Das Fahrzeugdesign (innen und außen) ist mit dem Aufgabenträger abzustimmen.

Zur Bildung sinnvoller Umläufe, sind die Linien des Loses 3 für den Einsatz der Fahrzeuge mit den höheren Standards des DirektBus freigegeben.

(4) Sonstige Anforderungen

Der Betriebshof ist vorzugsweise in Ludwigsburg einzurichten. Vorzuhaltende Fahrzeuge oder Fahrzeuge in Betriebsruhe sind grundsätzlich auf dem Betriebshof abzustellen. An Haltestellen ist das Abstellen nur zulässig, wenn es den Betriebsablauf des gesamten Linienverkehrs, d.h. auch den Betriebsablauf anderer Linienbündel, nicht beeinträchtigt.

d) Antworten für mögliche Antragsteller eigenwirtschaftlicher Verkehre

Soweit der Aufgabenträger Fragen von an einer Antragstellung für eigenwirtschaftliche Verkehre interessierten Unternehmen zu den oben genannten Vorgaben beantwortet, stellt er diese unter dem Link zur Verfügung, unter dem auch die Musterfahrpläne zu finden sind (oben c) (1)). Maßgeblich sind die nach Ablauf der ersten zwei Monate der Frist nach § 12 Abs. 6 Satz 1 PBefG veröffentlichten Antworten.

e) Hinweis für Berichtigungen

Der Aufgabenträger behält sich vor, eventuell erforderliche Berichtigungen der Vorgaben nach oben c) während der ersten zwei Monate der Frist nach § 12 Abs. 6 Satz 1 PBefG unter dem in c) (1) genannten Link zu veröffentlichen. Abschließend verbindlich sind die nach Ablauf der ersten zwei Monate der Frist nach § 12 Abs. 6 Satz 1 PBefG veröffentlichten Vorgaben.

VI.2) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**

VI.2.1) **Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren**

Vergabekammer Baden-Württemberg, Regierungspräsidium Karlsruhe,
76247 Karlsruhe
Deutschland
E-Mail: poststelle@rpk.bwl.de
Telefon: +49 7219264049
Internet-Adresse: <http://www.rp-karlsruhe.de>
Fax: +49 7219263985

VI.2.2) **Einlegung von Rechtsbehelfen**

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: Es gelten die Regelungen der §§ 155 ff. GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen). Auf die Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Nachprüfungsantrages zur Vergabekammer gemäß §§ 160 f. GWB wird hingewiesen, namentlich auf die Regelung des § 160 Abs. 3 GWB, die folgenden Wortlaut hat:

„(3) Der Antrag ist unzulässig, soweit:

- 1) der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,
- 2) Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- 3) Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- 4) mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2. § 134 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.“.

VI.2.3) **Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt**

Vergabekammer Baden-Württemberg, Regierungspräsidium Karlsruhe
76247 Karlsruhe
Deutschland
E-Mail: poststelle@rpk.bwl.de
Telefon: +49 7219264049
Internet-Adresse: <http://www.rp-karlsruhe.de>
Fax: +49 7219263985

VI.3) **Bekanntmachung der Auftragsvergabe:**

VI.4) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**

22.3.2018